	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0563/2016-2021	**Vorlagenbearbeitung:** Barbara Hurth
Aktenzeichen: FDLII/2-467-00-Hh	**Federführung:** Fachdienst II/2	**Datum:** 26.06.2018

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen

Beratungsfolge	**Behandlung**
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die **Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen** wird rückwirkend zum 01.08.2018 beschlossen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 3650
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hatte in ihrer Sitzung am 23.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gemeinde Niedernhausen stellt den erforderlichen Antrag auf Landesförderung bzgl. der Freistellung der Eltern von Kinderbetreuungsbeiträgen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (RP Kassel).
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, einen Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen

auszuarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Landesförderung für die Freistellung von Teilnahme- oder Kostenbeiträge ist in § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des HKJGB und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz, beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2018 geregelt.

Zu 1. Der Antrag auf Landesförderung wurde bereits beim RP Kassel gestellt.

Zu 2. Der Entwurf zur Neufassung der Satzung liegt als Anlage bei. Die synoptische Darstellung bildet die derzeitige Satzung in Auszügen und die dort geplanten Änderungen entsprechend ab. Die Änderungen sind in roter Farbe gekennzeichnet.

Das Hauptaugenmerk bei den geplanten Änderungen liegt bei der nun durch o. g. Gesetz geregelten Beitragsfreistellung, jedoch sollen kleinere, teils redaktionelle Veränderungen innerhalb der Satzung ebenfalls aufgegriffen werden, da diese sachlich notwendig erscheinen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Seite 1 **Synopse**
Der Inhalt wurde so vom Hess. Städte- und Gemeindebund (HSGB) vorgeschlagen und entsprechend übernommen.

Seite 2 **§ 1 Träger und Rechtsform**
Der 2. Satz entfällt, da ab 01.08.2018 alle Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt für eine Betreuung bis sechs Stunden beitragsfrei gestellt werden.

§ 3 Elternversammlung
In zwei gemeindeeigenen Einrichtungen wurde das pädagogische Konzept bereits erfolgreich umgestellt und die Gruppen geöffnet. Weitere Einrichtungen werden in den nächsten Jahren nachziehen. Das bedeutet, dass die Kinder zwar weiterhin einer Bezugserzieherin zugeordnet und von dieser intensiv betreut werden, jedoch durch die Öffnung in keiner festen Gruppe mehr zugeordnet sind. Im Rahmen ihrer Mitbestimmung halten sich die Kinder in den von ihnen gewählten Funktionsräumen auf bzw. nehmen dort an den für sie interessanten Angeboten teil. Die Vorgaben des Hess. Bildungs- und Erziehungsplans (Partizipation und Mitbestimmung) werden somit optimal umgesetzt.

Die Satzung muss deshalb angepasst werden, da die klassische „Gruppe“ nicht mehr in allen Einrichtungen existiert und somit keine Gruppenelternbeiräte mehr dort gewählt werden. Die Wahl der Elternbeiräte in den geöffneten Einrichtungen erfolgt zukünftig nach Gesamtkinderanzahl. Diese Änderung/Anpassung erfolgt auch auf Wunsch des Gemeindeelternbeirats.

Seite 3 **§ 3 Elternversammlung**
Wie vorher erläutert, wird eine Anpassung an die konzeptionellen Veränderungen herbeigeführt (Öffnung der Gruppen).

§ 4 Elternbeirats-Gremien
Wie vorstehend (Öffnung der Gruppen) – redaktionelle Änderungen.

Seite 4 **§ 7 Aufgaben des Elternbeirates**

Wie vorstehend (Öffnung der Gruppen) – redaktionelle Änderungen.

§ 8 Der Elternbeirat der einzelnen Kindertageseinrichtungen

Wie vorstehend (Öffnung der Gruppen) – redaktionelle Änderungen.

§ 17 Betreuung und Öffnungszeiten

Redaktionelle Änderung.

Seite 5 **§ 19 Betriebsunterbrechung**

Die diesjährige Grippewelle und der damit verbundene Personalausfall hat gezeigt, dass wir nach neuen Lösungsmöglichkeiten für die Betreuung der Kinder suchen müssen, deren Eltern aufgrund der beruflichen Situation in eine Notlage geraten, wenn Einrichtungen kurzfristig schließen bzw. teilschließen müssen. Daraus entstanden ist ein Konzept, welches eine Notbetreuung in einer anderen Einrichtung vorsieht. Die Umsetzung kann jedoch nur gelingen, wenn nicht alle pädagogischen Fachkräfte der betroffenen Einrichtung erkrankt sind. Nur dann kann eine Begleitung der s. g. „Notkinder“ in eine andere Einrichtung erfolgen. Einen s. g. „Notplatz“ in einer anderen gemeindeeigenen Einrichtung sollen auch nur die Kinder erhalten, deren Eltern dies durch Bescheinigung ihres Arbeitgebers begründen können (wöchentliche Arbeitszeit erfordert entsprechende Betreuung des Kindes).Mit dieser Verschriftlichung in der Satzung soll gewährleistet werden, dass „Notplätze“ auch „Notsituationen“ vorbehalten sind. Krippenkinder werden von dieser Notbetreuung aus pädagogischen Gründen ausgeschlossen.

Seite 6 und 7 **§ 21 Kostenbeiträge**

Die neu abgebildete Tabelle spiegelt die Beitragsfreistellung bis zu sechs Stunden wieder. Da der Gesetzgeber fordert, dass für alle weiteren Betreuungsformen ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben wird, wurde auch nach Absprache mit dem Gemeindeelternbeirat der Durchschnittswert aller Betreuungsstunden (gültig 01.01.18 – 31.12.2018) der derzeit noch gültigen Satzung zugrunde gelegt. Dieser liegt bei Euro 25,27. Alle weiteren Betreuungsformen wurden mit diesem monatlichen Stundenwert entsprechend multipliziert. Z. B. 9 Stunden x Euro 25,27 = Euro 227,43. Davon abgezogen die Beitragsfreistellung in Höhe von 135,60, ergibt den neuen Tabellenwert ab 01.08.2018 von Euro 91,83. Die bei der letzten Satzungsänderung beschlossene dreiprozentige Erhöhung bleibt weiterhin bestehen (bis Ende 2022) und wird entsprechend fortgeführt.

Die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag wird sich in den nächsten Jahren wie folgt erhöhen:

Jahr	**Betrag Jahr/Monat**
2018 und 2019	Euro 1.627,20/136,50
2020	Euro 1.659,74/138,31
2021	Euro 1.692,29/141,02
2022	Euro 1.724,83/143,74

Die v. g. Förderbeiträge wurden bei der Berechnung der Kostenbeiträge (Betreuung mehr als sechs Stunden) entsprechend berücksichtigt.

Die Erläuterung zur Landeszuweisung wird im Abs. 7 – nach den Vorgaben des HSGB neu formuliert.

Es wird vorgeschlagen, die v. g. Änderungen per Neufassung der Satzung – rückwirkend zum 01.08.2018 – zu beschließen.

Alle Änderungen wurden im Vorfeld mit dem Gemeindeelternbeirat abgestimmt. Parallel zu dieser Vorlage wird dennoch um eine kurze Stellungnahme durch das Elterngremium gebeten, damit diese bis spätestens zur Beratung im Bau- Umwelt- und Sozialausschuss vorliegt.

Hurth
Fachdienstleiterin

Anlagen:
1. Neufassung der Satzung (Entwurf)
2. Synoptische Darstellung – derzeit gültige Satzung/Änderungen Neufassung